



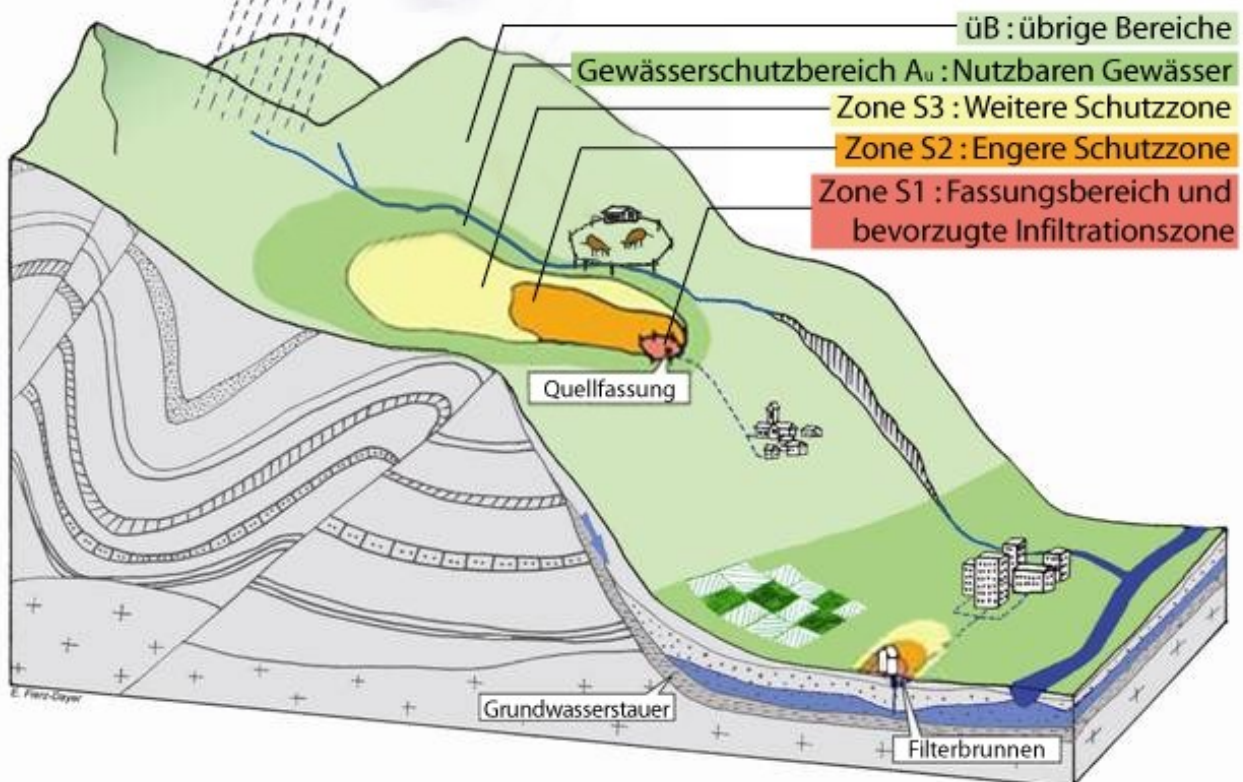
## Merkblatt Grundwasserschutzzonen

Die Dienststelle für Umwelt informiert in diesem Merkblatt kurz über den Sinn und Zweck der Grundwasserschutzzonen. Die öffentliche Auflage des hydrogeologischen Dossiers ermöglicht es einen Einblick über die Ausdehnung der Grundwasserschutzzonen und die dort geltenden Nutzungseinschränkungen zu erhalten.

### Warum ist das Grundwasser zu schützen?

Im Wallis, wird die Trinkwasserversorgung hauptsächlich durch das Grundwasser gewährleistet. Es braucht daher verschiedene Massnahmen um das Grundwasser effizient zu schützen damit weiterhin eine optimale Trinkwasserqualität garantiert werden kann.

**Die Verschmutzungsrisiken sind in der unmittelbaren Umgebung der Quelle höher. Je näher man sich bei der Quelle befindet, desto höher sind die Nutzungseinschränkungen.**



Die Grundwasserschutzzonen haben zum Ziel die Trinkwasserfassungen vor schleichenden bakteriologischen, chemischen und unfallbedingten Verschmutzungen zu schützen. Die Ausscheidung eines Grundwasserschutzareals ermöglicht es, eine ungedeckte Quelle für eine zukünftige Trinkwassernutzung zu schützen.

Die Abgrenzungen dieser Schutzzonen und - areale werden anhand von Feldaufnahmen und hydrogeologischen Parametern des Grundwasserleiters durchgeführt.

## Bodennutzungseinschränkungen in den Grundwasserschutzzonen (S1, S2, S3) und Grundwasserschutzbereichen (A<sub>u</sub> und A<sub>o</sub>)

### Weitere Schutzzone (Zone S3)

*Verboten sind Betriebe von denen eine Gefahr fürs Grundwasser ausgeht sowie Einbauten die den Grundwasserdurchfluss verringern. Des Weiteren ist eine Verminderung der schützenden Deckschicht, die Ausbeutung von Kies, Sand und anderen Materialien sowie Deponien und die Versickerung von Abwasser nicht gestattet.*

### Engere Schutzzone (Zone S2)

*Es herrscht ein generelles Bauverbot, Ausnahmen sind aber möglich. Bestehende Anlagen die ein Risiko für das Grundwasser darstellen, müssen saniert werden.*

### Fassungsbereich (Zone S1)

*Es sind nur bauliche Eingriffe und Tätigkeiten zulässig, welche der Trinkwasserversorgung dienen; ausgenommen ist das Liegenlassen von Mähgut.*

Für die Realisierung von Projekten innerhalb der Grundwasserschutzzonen muss der Antragsteller beweisen, dass sein Projekt die Anforderungen in Bezug auf den Grundwasserschutz erfüllt.

Es kann für eine Fassung auch ein **Gewässerschutzbereich A<sub>o</sub>** ausgeschieden werden, wenn ihre Wasserqualität durch infiltrierendes Oberflächenwasser (Fluss, See....) beeinträchtigt wird. Die im **Gewässerschutzbereich A<sub>o</sub>** anzuwendenden Nutzungseinschränkungen sind durch den Hydrogeologen festzulegen und entsprechen im Allgemeinen denjenigen in der Schutzzone S3, sie können aber von Fall zu Fall auch strikter ausgelegt werden.

## Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG, Art. 3, 6, 14, 15, 16, 22, 26, 27 und 43)
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, GschV, Art. 22-28, Art. 5-32; Anhang 4
- Wegleitung Grundwasserschutz von 2004, BUWAL (neu BAFU)
- Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 16. Mai 2013 (KGSchG, Art. 30, ff)
- Reglement betreffend das Verfahren über die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen sowie von oberirdischen Gewässerschutzbereichen vom 2. September 2015
- Vollzugshilfen zur Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen -areale, 2015
- Beschluss über die Kostentarife für behördliche Leistungen im Umwelt- und Gewässerschutz vom 17. Januar 2018
- Kommunales Baureglement